

## **Spruch zu Scopingumfang KKW Mochovce 34**

wie festgelegt gemäß § 30 Gesetz Nr. 24/2006 Slg. über die UVP für die geplante Tätigkeit „Kernkraftwerk Mochovce VVER 4 x 440 MW – 3. Bau“

Der Projektwerber, Slovenské elektrárne, Unternehmen Block 3 und 4 des KKW Mochovce, 935 39 Mochovce, legte dem Umweltministerium der SR, UVP – Abteilung (weiter nur: Umweltministerium) das Vorhaben für die Tätigkeit „Kernkraftwerk Mochovce VVER 4 x 440 MW – 3. Bau“ (weiter nur MO34) zur UVP gemäß Gesetz Nr. 24/2006 Slg. vor.

Beim Vorhaben handelt es sich um die UVP für die Auswirkungen eines KKW-Komplexes und die Inbetriebnahme von zwei Blöcken vom Typ WWER 4 x 440 MW mit dem Ziel der Stromerzeugung und Stromlieferung für die einzelnen Abnehmer. Das Vorhaben entspricht der Energiekonzeption der SR.

Zweck der geplanten Tätigkeit ist vor allem:

- Sicherstellung eines hohen Niveaus von Umweltschutz und Schutz der öffentlichen Gesundheit
- Bestimmung, Beschreibung und Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die Umwelt und die Gesundheit der Menschen,
- Erläuterung und Vergleich der Vorteile und Nachteile der geplanten Tätigkeit im Vergleich zur Nullvariante,
- Festlegung der Maßnahmen, die Umweltverschmutzung verhindern, reduzieren oder verhindern,
- Gewinnung von fachlichen Grundlagen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Tätigkeit gemäß Sondervorschriften.

Die thermische Nominalleistung von MO34 beträgt 1 375 MW.

Die Doppelblockanlage MO 34 befindet sich im Kataster der Gemeinden Nový Tekov, Kalná nad Hronom im Bezirk Levice, Region Nitra.

Die Vorstadt der Hauptstadt der SR, Bratislava, befindet sich ca. 90 km westlich vom MO 34, d.h. ca. 120 km über öffentliche Straßen. Die Vorstadt von Budapest, der Hauptstadt Ungarns, befindet sich ca. 85 km südöstlich vom MO 34. Die Vorstadt von Wien, der Hauptstadt von Österreich, befindet sich ca. 145 km südwestlich vom KKW MO 34. Die CR ist ca. 85 km, Polen ca. 130 km von der geplanten Tätigkeit entfernt. Die Ukraine ist von der geplanten Tätigkeit 270 km entfernt.

Die geplante Tätigkeit erfüllt die Kriterien gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. (weiter nur „UVP-Gesetz“) und fällt gemäß seiner „Beilage Nr. 8“ in das Kapitel 2. Energiewirtschaft, Punkt Nr. 4 KKW und andere Anlagen mit KKW

## Arbeitsübersetzung

---

einschließlich ihrer Dekommissionierung und Entsorgung, Teil „A“ und unterliegt daher einer verpflichtenden UVP.

Das Vorhaben wurde in der Nullvariante und in einer Alternativvariante vorgelegt, weil das Umweltministerium der SR auf der Grundlage eines begründeten Antrags des Projektwerbers gemäß § 22 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. mit Schreiben Nr. 7451/2008-3.4/hp – 3.4/hp – 3, 4. vom 31.7.2008 von der Forderung nach Alternativen zu dem Vorhaben absah.

Die geplante Tätigkeit zählt gemäß der Beilage Nr. 13 zu Gesetz Nr. 24/2006 Slg. zu den Tätigkeiten, die verpflichtend einer grenzüberschreitenden UVP unterliegen. Auf dieser Basis notifizierte das Umweltministerium SR als Ursprungspartei, nach Übermittlung des Vorhabens und ohne Verzug das geplanten Vorhaben, gemäß Abs. 1 § 40 des Gesetzes gemäß Artikel 3 des Abkommens über die UVP (weiter nur „Espoo-Konvention“, der Richtlinie 97/11/EG und des Abkommens zwischen der Regierung der SR und der Regierung der Republik Österreich), die folgenden Kontaktstellen der betroffenen Parteien:

- Umweltministerium der CR;
- Bundesministerium für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt - und Gewässerschutz der Republik Österreich;
- Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft der Republik Ungarn;
- Umweltministerium der Polnischen Republik und
- Umweltministerium der Ukraine.

Das Umweltministerium hat zusammen mit der Notifizierung der Eröffnung der grenzüberschreitenden UVP den betroffenen Parteien die Frage gestellt, ob sie beabsichtigen, sich an der UVP für das genannte Vorhaben zu beteiligen. In diesem Zusammenhang hat das Umweltministerium auch die Frist für die Übermittlung der Antwort auf diese Frage festgelegt.

Die betroffenen Parteien schalteten als Reaktion auf die Notifizierung über die UVP-Eröffnung die kompetenten Behörden als auch die Öffentlichkeit in den Prozess der UVP für das geplante Vorhaben ein. Die gesamte Dokumentation stand in elektronischer Form 21 Tage auf den Web- Seiten der höher genannten Institutionen gemäß den UVP-Vorschriften zur Verfügung.

Österreich, Ungarn und Polen stellten nach Erwägung der übermittelten Standpunkte zu dem Vorhaben fest, dass sie signifikante negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit des vorliegenden Vorhabens nicht ausschließen können und sich daher am grenzüberschreitenden UVP- Verfahren beteiligen werden.

Das Umweltministerium legte das Vorhaben gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes den folgenden betroffenen Subjekten vor: dem zuständigen *Ressort* (Wirtschaftsministerium der SR, Energiesektion), *Genehmigungsbehörden und betroffenen Gemeinden* (Atomaufsichtsbehörde der SR – UJD; Gemeindeamt von Kalná nad Hronom; Gemeindeamt in Nová Tekov; Gemeindeamt Starý Tekov; Gemeindeamt in Velky Dur; Stadtamt Tlmace, Gemeindeamt Malé Kozmalovice), *den betroffenen Behörden* (Amt für öffentliche Gesundheit der SR, Nationales Arbeitsinspektorat SR, Abteilung für die Arbeitsinspektion in der Atomenergiewirtschaft; Bezirksumweltamt Levice; Regionalumweltbehörde in Nitra; Innenministerium der SR, Sektion Krisenmanagement und Zivilschutz; Präsidium der

## Arbeitsübersetzung

---

Rettungsverbände des Innenministeriums der SR; Regionalbehörde für öffentliche Gesundheit mit Sitz in Levice; Flugbehörde des Innenministeriums der SR, Slowakische Wasserwirtschaft, Nebensitz in Banská Bystrica; Arbeitsinspektorat in Nitra; Technische Inspektion in Bratislava; Behörde für die Regulation des Eisenbahnverkehrs in Bratislava; Zivilschutz – und Krisensteuerung in Nitra).

Das Vorhaben wurde zur Stellungnahme der *Umweltagentur der SR in Banská Bystrica* übermittelt, dem *Umweltministerium* der SR – Abt. Gewässer und Energiequellen; *Umweltministerium* der SR – Abt. Management von Umweltrisiken.

Gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. erhielt das Umweltministerium 21 Stellungnahmen zum Vorhaben von den höher angeführten Subjekten im UVP-Verfahren. Mehrere Stellungnahmen waren zustimmend ohne Anmerkungen und Empfehlungen zur geplanten Tätigkeit. Bei einigen Stellungnahmen waren einige konkrete Anmerkungen und Forderungen, deren Erfüllungen vor allem durch die Realisierung der geplanten Tätigkeit bedingt war, aber es handelte sich auch um die Forderungen nach der Ausarbeitung eines UVP-Berichts.

Von der Öffentlichkeit wurden folgende Stellungnahmen übermittelt:

1. Ing. Jozef Krizan, Adlerova Nr. 21 04 022 Kosice – von der Realisierung der Tätigkeit wird aus technischen, technologischen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen abgeraten;
2. Gesellschaft der Freunde der Slatinka, Postova 6, 917 01 Trnava – Prüfung der Auswirkungen des KKW MO 34 auf den Durchfluss als auch die Qualität des Wassers des Hron unter dem Staubecken Velke Kozmalovce;
3. Vereinigung Slatinka, PO BOX 67, U. Bela IV. Nr. 6, 960 01 Zvolen - Prüfung der Auswirkungen des KKW MO 34 auf den Durchfluss als auch die Qualität des Wassers des Hron unter dem Staubecken Velke Kozmalovce;
4. GREENPEACE SR, Nám. SNP 35, PO Box 58, 814 99 Bratislava 1:
  - a. Ergänzung um die Wahrscheinlichkeiten für die Entstehung eines Unfalls mit Radioaktivitätsfreisetzung in die Umgebung, Maßnahmen zur Prävention und eventuellen Folgen.
  - b. Ergänzung bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen, die im KKW MO34 anfallen werden.
  - c. Bewertung der Folgen des Betriebs des KKW MO 34 auf den Durchfluss des Wassers im Fluss Hron
5. VLK VYCHODEN KARPATY, Ul. Kpt. Nalepka 102, 069 01 Snina;
6. Einwendungen von 5 Bürgern der SR:
  - a. Prüfen, ob der Betrieb des KKW MO 34 negative Auswirkungen auf den Wasserdurchfluss und die Wasserqualität des Flusses Hron unter dem Staubecken Velke Kozmalovce haben wird. Sollte sich während der UVP eine negative Auswirkung auf das Ökosystem des Hron aufgrund des niedrigen Wasserdurchflusses durch die Wasserentnahme ergeben, müssen Maßnahmen zur Beseitigung dieser negativen Auswirkungen als durch die Realisierung des KKW MO34 hervorgerufen, definiert werden.

*Im Rahmen der grenzüberschreitenden UVP gaben die folgenden betroffenen Parteien Stellungnahmen ab:*

1. **Die Republik Polen als betroffene Partei** hält in ihrer Stellungnahme fest, die auf der Analyse der Staatlichen Agentur für Atomistik in Polen basiert, dass (neben einer Anmerkung betreffend einen schweren Industrieunfall) keine weiteren wesentlichen Anmerkungen zum UVP-Bericht angeführt werden. Diese Einschätzung geht davon aus, dass die Erfahrungen mit dem Betrieb der Druckwasserreaktoren und die Ergebnisse der probabilistischen Sicherheitsbewertung dahingehen, dass das Auftreten von grenzüberschreitenden Strahlenfolgen beim Betrieb von MO34 als unwahrscheinlich anzusehen ist.

Davon abgesehen ist die Republik Polen auch weiterhin am grenzüberschreitenden UVP – Verfahren interessiert, der der Betriebsgenehmigung des KKW MO 34 vorangeht, wo bestätigt werden sollte, ob diese Blöcke die geplanten Projektparameter erreichen werden, vor allem die, die Auswirkungen auf die Freisetzung von radioaktiven Emissionen in die Umwelt haben, unter Normalbedingungen als auch unter Unfallbedingungen.

2. **Die Republik Ungarn als betroffene Partei** teilte mit, dass sich an diesem Verfahren sowohl die ungarischen Behörden, die von dem Projekt wahrscheinlich betroffen sein werden, als auch die Öffentlichkeit eingeschaltet haben. Für die Prüfung von anzunehmenden signifikant negativen Auswirkungen fordert sie die Einarbeitung der Fragen in den Bericht, die in den spezifischen Anforderungen an den Umfang des UVP-Berichts aufgeführt sind. Die Stellungnahme verlangt vom UVP-Bericht in maximal ausreichendem Umfang sowohl eine technische Beschreibung als auch die Fragen von Umweltschutz und sicherem Betrieb. Daher ist es außerordentlich wichtig, dass der UVP-Bericht im Detail auch die geforderten Präventivmaßnahmen für den Fall Auslegungsstörfällen (DBA) und BDBA (Auslegungsstörfall überschreitende Unfälle) enthält.

3. **Österreich als betroffene Partei** hielt fest, dass in das grenzüberschreitende Verfahren (*der Entscheidung*<sup>1</sup>) in Österreich alle österreichischen Bundesländer und die Öffentlichkeit eingebunden wurden. Die Republik Österreich legte eine umfassende Stellungnahme zum Vorhaben in schriftlicher Form vor, worin auch die Frage der Vollständigkeit nach ESPOO-Konvention, gemäß der EU UVP – Richtlinie (Gesetz Nr. 24/2006 über die UVP) behandelt wird. Die österreichische Seite widmete besondere **Aufmerksamkeit der Frage der zu erwartenden grenzüberschreitenden** Auswirkungen, den Aspekten der Reaktorsicherheit einschließlich möglicher Unfallabläufe mit potentiellen Folgen, wie auch den wirtschaftlichen Fragen betreffend Energiewirtschaft und Strom. In den Anmerkungen und Empfehlungen formuliert sie die Ansprüche an Quantität und Qualität der Informationen, die im UVP-Bericht enthalten sein sollten.

4. **Die CR als betroffene Partei** geht davon aus, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens zu keinen signifikanten grenzüberschreitenden Auswirkungen auf dem Staatsgebiet der CR führen wird. Keine Behörde der

---

<sup>1</sup> Anm. d. Ü: Unklar, könnte sich um einen Fehler im Ausgangstext handeln.

# Arbeitsübersetzung

---

Staatsverwaltung oder aus der Öffentlichkeit hatte Einwendungen oder Empfehlungen gemacht. Dem gegenüber wird gefordert, dass sie als betroffene Partei auch weiterhin über alle Schritte im UVP-Verfahren informiert werden, und dass der UVP-Bericht übermittelt wird.

- 5. Die Ukraine als betroffene Partei** reagierte nicht auf die Notifizierung gemäß ESPOO- Konvention über die Realisierung des KKW MO 34.

Nach Durchsicht des vorliegenden Vorhabens und unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens als auch der dem Umweltministerium der SR übermittelten Stellungnahmen, wird in Zusammenarbeit mit der zuständigen Genehmigungsbehörde und den betroffenen Behörden und nach Besprechung mit dem Antragsteller gemäß § 30 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. folgender Umfang für die UVP des Vorhabens festgelegt:

## **1. VARIANTEN FÜR DIE WEITERE PRÜFUNG**

- 1.1 Für die weitere UVP des Vorhabens „KKW Mochovce WWER 4 x 440 MW – 3. Bau“ wird neben der Nullvariante (jener Zustand, der eintritt, wenn die geplante Tätigkeit nicht eintreten würde) auch die **Erstellung der Variante, die in dem vorgelegten Vorhaben angeführt wurde, gefordert.**

## **2. UMFANG DER UVP FÜR DIE FESTGELEGTE VARIANTE**

### **2.1. Allgemeine Bedingungen**

- 2.1.1 In Hinblick auf Art und Umfang der geplanten Tätigkeit und des geplanten Standorts ist es notwendig, dass der UVP- Bericht auch auf alle Punkte eingeht, die in Beilage Nr. 11 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. entsprechend dem Charakter der geplanten Tätigkeit angeführt sind.
- 2.1.2 Für die Prüfung der geplanten Tätigkeit wird kein Zeitplan für die Ausarbeitung des UVP-Berichts festgelegt, noch werden andere spezifische Forderungen bestimmt, die den Zeitraum für die Prüfung einschränken würden.
- 2.1.3 Der Antragsteller übermittelt dem Umweltministerium der SR, UVP-Abteilung, 29 vollständige Ausfertigungen des UVP Berichts, 8 Ausfertigungen der Schlussfolgerungen und minimal 5 Textversionen, je nach Möglichkeit auch den graphischen Teil des UVP-Berichts auf einem elektronischen Datenträger in slowakischer Sprache.
- 2.1.4 Der Antragsteller übermittelt dem Umweltministerium der SR, UVP-Abteilung, 4 vollständige Ausfertigungen des UVP Berichts, und 4 Textversionen, je nach Möglichkeit auch den graphischen Teil des UVP-Berichts auf einem elektronischen Datenträger in englischer Sprache. Zwecks Beschleunigung der Kommunikation zwischen der Ursprungspartei – Umweltministerium und den betroffenen Parteien d.h. Umweltministerien von Ungarn, Polen und Österreich.
- 2.1.5 Auf der Grundlage der Bedingungen des Abkommens zwischen der SR und Österreich über die Durchführung der Konvention über die grenzüberschreitende UVP (weiter nur „Konvention“) wird es notwendig, dass die slowakische Seite als Ursprungspartei der österreichischen Seite einen ausreichend umfassenden Auszug aus dem UVP-Bericht übersetzen lässt. Darin anzuführen sind die Basisdaten über die geplante Tätigkeit, d.h.

## Arbeitsübersetzung

---

Bezeichnung der Tätigkeit, Name und Sitz des Antragstellers, Zweck, Charakter, Umfang der Tätigkeit, Stelle für die Durchführung der Tätigkeit, Kurzbeschreibung der technischen und technologischen Lösung, erwartete grenzüberschreitende Auswirkungen, graphische Beilage – auf Deutsch. Weiters im UVP-Bericht müssen auch ausreichend die Fragen, Anmerkungen und Empfehlungen behandelt werden, die in den Stellungnahmen der Bundesländer und der österreichischen Öffentlichkeit formuliert wurden. Dabei handelt es sich um folgende:

- ✓ Beschreibung der möglichen wesentlichen Umweltschäden durch das realisierte Projekt, wozu vor allem Bewohner, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima, materielle Güter einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und Landschaft wie auch die Wechselwirkung der genannten Faktoren zählen
- ✓ Beschreibung der möglichen wesentlichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt und die Gesundheit und Sicherheit von Personen in Folge von - Existenz der Anlagen des Projekts; - Verwendung von natürlichen Ressourcen; - Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Unfalls; - Schadstoffemissionen; - Beeinträchtigung des Arbeitsbereichs wie auch der Umgebung; - Entsorgung von abgebranntem Nuklearbrennstoff und verschiedenen Arten von nuklearen Abfällen.
- ✓ Beschreibung der Maßnahmen, mit deren Hilfe es möglich sein wird, negative Umweltauswirkungen des Projekts zu verhindern, zu reduzieren oder gar auszugleichen.

Der genannte Auszug aus dem UVP- Bericht wird vom Antragsteller dem Umweltministerium in zwei Ausfertigungen (gedruckt) und ebenso 2x auf einem elektronischen Datenträger in deutscher und in slowakischer Sprache übermittelt.

2.1.6 Der Antragsteller stellt im Sinne der Beschleunigung der Kommunikation im Rahmen des grenzüberschreitenden UVP – Verfahrens für die geplante Tätigkeit zwischen der Ursprungspartei – Umweltministerium der SR und den betroffenen Parteien – Umweltministerium der SR und Umweltministerium Polens und Ungarns, einen kurzen Auszug aus dem UVP- Bericht zusammen und übermittelt diesen in den beiden Staatssprachen, 2x in Papierversion und zweimal auf einem elektronischen Datenträger in polnischer und in ungarischer Sprache.

2.1.7 Die weiteren Schritte im grenzüberschreitenden Verfahren werden Artikel 5 Abs. 2 der ESPOO- Konvention d.h. die Durchführung der Konsultationen betreffen, wenn die betroffene Partei Interessen an Konsultationen bekundet. In diesem Fall wird das Umweltministerium der SR nach Absprache mit dem Antragsteller und der betroffenen Seite einen Termin festlegen, einen Ort und den Inhalt für die Konsultationen. Wenn sich die betroffene Seite auch an der öffentlichen Anhörung für die geplante Tätigkeit beteiligen möchte, so wird das Umweltministerium der betroffenen Partei rechtzeitig Ort und Zeitpunkt der Anhörung bekannt geben.

## 2.2. Spezifische Anforderungen

Die Einwendungen der Verfahrensteilnehmer zeigten auch auf den Bedarf hin, im UVP- Bericht die folgenden Themenkreise im Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit detaillierter auszuarbeiten:

- 2.2.1. Ergänzung im Teil **II. Basisdaten zur geplanten Tätigkeit Punkt 4. Standort** (Beschreibung davon, wo genau sich der Komplex der Nuklearanlage KKW Mochovce – Doppelblockanlage KKW MO34 befindet – Region, Bezirk, Katastergebiet der Gemeinde, Grundstück, Parzellenummer, Eigentumsurkunde).
- 2.2.2. Ergänzung im Teil **II. Basisdaten zur geplanten Tätigkeit Punkt 14. Genehmigungsbehörde** als auch Art der geforderten Genehmigung für die geforderte Genehmigung der geplanten Tätigkeit gemäß Sondervorschriften.
- 2.2.3. Beifügen eines Abkürzungsverzeichnisses in Teil A. EINLEITUNG oder in Teil B. STRUKTUR DES UVP-BERICHTS.
- 2.2.4. Ergänzung und Präzisierung des Kapitels **Geologie und Seismik** – in Hinblick auf die Tatsache, dass im neuen Guide der IAEO – Evaluation of seismic hazards for nuclear installations, DS422, der zur Zeit von den IAEO Mitgliedsländern begutachtet wird, in Artikel 2.12 (Seite 6) ein empfohlener Mindestwert für die maximale horizontale Beschleunigung der Erdoberfläche (PGA) für neue Nuklearprojekte mit 0,15g angegeben wird, was über dem ursprünglich empfohlenen Wert von 0,10g liegt, der für bestehende Nuklearanlagen auch weiterhin gelten wird.  
Sollte der neu empfohlene Wert von SL-2 das KKW Mochovce 3. Bau betreffen, dann wird empfohlen die Formulierung auf Seite 40 des Scoping-Dokuments in dem Sinne zu korrigieren, dass der akzeptierte Wert PGA 0,15 g für das KKW Mochovce auch auf internationalen Empfehlungen beruht und nicht nur das Ergebnis einer konservativen Festlegung des seismischen Niveaus SL-2 für das KKW Mochovce, 3. Bau darstellt.
- 2.2.5. Ergänzungen im Kapitel **Oberflächengewässer..**mit Angaben zu Ablagerungen – um welche Ablagerungen es sich handelt, bei denen es sich um ca. 50 % des Auffangvolumens im Staubecken Velké Kozmalovce handelt, um die Ergiebigkeit der Brauchwasserquelle nachzuweisen.
- 2.2.6. Präzisierung des Kapitels Energiequellen. Die Zahlenangaben über erzeugten/verbrauchten Strom sind umzubewerten, oder zu bestätigen (482.976 MWh sind nicht 1,07 % der jährlich erzeugten Energie).
- 2.2.7. Verbesserungen im Kapitel – Havariepläne: 1. Abschnitt:
  - die Gesetzgebung, die die Notfallplanung für den Fall eines Unfalls oder einer Havarie einer Nuklearanlage regelt, kennt den Begriff der externen oder internen Havariepläne nicht – verbessern,
  - ein Ausbreitungsmodell zur Vorhersage der Strahlung in der Atmosphäre ist hinzuzufügen,2. Abschnitt: erster Absatz: - es gibt keine Regionale Havariekommission – verbessern,  
- es gibt keine Regionalverwaltungsbehörde - verbessern

## Arbeitsübersetzung

---

- Pläne zum Schutz der Öffentlichkeit (handelt es sich um externe Havariepläne oder irgendwelchen anderen Pläne) werden nicht vom Leiter der Regionalbehörde genehmigt und nicht von UJD abgenommen – verbessern,
- 3. Abschnitt – die offizielle Abkürzung der Organisation für Notfalleinsätze lautet nicht ERO – verbessern,
- 4. Abschnitt – Hauptaufgabe der Organisation für Notfalleinsätze entsprechen nicht der gesetzlichen Regelung – verbessern,

- 2.2.8. Komplexe Bewertung der Auswirkungen des künftigen KKW 34 – Betriebs auf die Umgebung mit Ausrichtung vor allem auf die Risikoerhöhung für die Bevölkerung in der Umgebung, die sich aus einer weiteren Nuklearanlage ergibt – KKW EMO 12 (einschließlich des Betriebs der finalen Verarbeitung von flüssigen radioaktiven Abfällen FS KRAO) und des Republiklagers für radioaktive Abfälle (RU RAO). Nachzuweisen ist auch, dass die erwartete Auswirkung aus der geplanten Tätigkeit vernachlässigbar gering ist und dadurch ist die Forderung des Antragstellers zu haltbar, der von einer Alternativlösung für das KKW Mochovce WWER 4x440 MW 3. Bau absehen möchte.
- 2.2.9. Kap. V. *Vergleich zwischen der Variante der geplanten Tätigkeit und dem Vorschlag einer optimalen Variante, Teil Schutz vor ionisierender Strahlung, physischer Schutz und Havarieplanung*, S. 108 im zweiten Abschnitt wird die Nationale Regulierungsbehörde erwähnt – Bezeichnung der Behörde anführen.
- 2.2.10. Kap. V. *Vergleich zwischen der Variante der geplanten Tätigkeit und dem Vorschlag einer optimalen Variante, Teil Schutz vor ionisierender Strahlung, physischer Schutz und Havarieplanung*, S. 109 – letzter Absatz, sollte ein Abkommen über Zusammenarbeit existieren, so sollte die Nummer das Abkommens, Namen und Datum genau angeführt werden (seit wann es gilt oder gelten wird).
- 2.2.11. V. *Vergleich zwischen der Variante der geplanten Tätigkeit und dem Vorschlag einer optimalen Variante, Teil Schlussfolgerungen*, S. 111 – Text unter dieser Überschrift ist zu kurz und unklar. So ist darin z. B. eine völlig unkonkrete Referenz auf Teil IV des Scopingdokuments zu finden, die allerdings 41 Seiten hat. Die Schlussfolgerungen sind eindeutig, klar und verständlich auszuformulieren, und auch mit konkreten Bezugnahmen auf den vorhergehenden Text auszustatten.
- 2.2.12. Aufführung eines Autorenverzeichnisses des UVP-Berichts (inhaltliche Verantwortung, Projektleiter, Autorenkollektiv) namentlich. Es ist nicht ausreichend, die Namen nur in der Form unleserlicher Unterschriften anzugeben.
- 2.2.13. Anführung der aktuellsten Information über den aktuellen Zustand der Umwelt. Ergänzung durch aktuelle Daten über die durchschnittlichen Monatslufttemperaturen, Bewertung der Stabilität der Atmosphäre. Anzuführen sind auch Daten zur Temperatur des Hron vor und nach Einleitung des Kühlwassers aus dem Kraftwerk. Angabe über die radioaktive Belastung, die in 24 h durch die Monitoringstationen gemessen wurde – TDS, die die Umweltbelastung messen. Angabe der Daten aus dem Monitoring der Seismik des betroffenen Gebiets).

## Arbeitsübersetzung

---

- 2.2.14. Einarbeitung der Bilanzdaten für den Hron ab dem Profil des geplanten Wasserkraftwerks Slatinka nach der Mündung unter Berücksichtigung aller existierenden Wasserentnahmeberechtigungen für Oberflächenwasser und dem erwarteten Wasserentnahmebedarf im Zusammenhang mit den geplanten Aktivitäten im betrachteten Gebiet um die Einhaltung minimaler ökologischer Zuflüsse unter dem Staubecken Kozmalovce zu erhalten, auch wenn der erforderliche Wasserbedarf für den Betrieb des KKW MO 34 entnommen wird.
- 2.2.15. Prüfen, wie weit der Betrieb des KKW MO 34 negative Auswirkungen auf Durchfluss und Qualität des Wassers im Hron unter dem Staubecken Kozmalovce haben wird. Sollten sich im Verlauf der Prüfung negative Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf das Ökosystem des Hron in Folge niedriger Restdurchflüsse ergeben, die durch die Wasserentnahme verursacht sind, so sind Maßnahmen zur Beseitigung dieser negativen Auswirkungen als Investitionen zu definieren, die durch die Realisierung des KKW MO 34 entstehen.
- 2.2.16. Ergänzung der Informationen, die die historischen Aufzeichnungen über die Überschwemmungen am Fluss Hron betreffen. Das letzte als Hochwasserjahr angeführte Jahr ist 1981. Die Frage des Eintritts von Hochwasser in der Gegenwart und eventuell in der jüngsten Zeit ist zu ergänzen.
- 2.2.17. Prüfen der Art und Weise wie eine Situation gelöst werden wird, in der die Slowakischen Wasserwerke Slovenský vodohospársky podnik bzw. die lokale Vertretung in Banská Bystrica als Verwalter des Wasserwerks Velke Kozmalovce die Wasserlieferungen für die Kühlung der Reaktoren EMO 1,2,3,4 aufgrund verringerten Wasservolumens in Velke Kozmalovce auf 50 % und bei längeranhaltendem Defizitzufluss unter  $Q_{364} = 9,233 \text{ m}^3 \cdot \text{s}^{-1}$  nicht aufrechterhalten kann. Weil der Verwalter des Wasserwerks Velke Kozmalovce in diesem Abschnitt einen objektiven Bedarf von einem Minimaldurchfluss am Profil des Wasserwerkes Velke Kozmalovce in einer Höhe von ca.  $11 \text{ m}^3 \cdot \text{s}^{-1}$  sicherstellen muss, was  $Q_{355}$  Tageswasser bedeutet (zur Zeit gilt hier die temporäre Entscheidung, wonach aufgrund der Errichtung von EMO der minimale Durchfluss am Profil Wasseranlagen Velke Kozmalovce bei  $6,6 \text{ m}^3 \cdot \text{s}^{-1}$  liegen muss), ist es notwendig diese Situation zu prüfen und die notwendigen Maßnahmen in Hinblick auf den erhöhten Kühlwasserbedarf für die KKW MO 34 zu berücksichtigen, damit es zu keiner erhöhten Anspannung der Bilanz in Bezug zum minimalen Durchfluss im Hron und daher auch nicht zur Situation kommt, dass der Wasserbedarf der übrigen Abnehmer nicht gedeckt wird, daher zur Regulation als auch zu einem angespannten Zustand bei der Qualität des Oberflächenwassers bei problematischen Indikatoren, wie z.B.  $\text{N-NO}_3^-$ ,  $\text{N-NH}_4^+$ , bzw. der Wassertemperatur. Vorzuschlagen ist eine alternative Methode für die Nachkühlung der Reaktoren EMO 1,2,3,4, z. B. eine Kühlung mit Luft.
- 2.2.18. Ergänzung des Teils *Angaben über die geplante Tätigkeit* – Daten über die Quellen der Verschmutzung. Hier sind auch die Daten über die erwartete Aktivität der Ableitungen in die Atmosphäre und das Oberflächenwasser während des Normalbetriebs zu erfassen, einschließlich der Betriebsbedingungen auf dem Niveau der Betriebslimits (vor allem die

## Arbeitsübersetzung

---

- Limits für die Brennstabhüllenundichte, Undichte des Primärkreises und des Sekundärkreises).
- 2.2.19. Es ist zu berücksichtigen, dass das Jahresbilanzlimit für Abwässer, die in das Oberflächenwasser geleitet werden, bei der Tritiumaktivität bereits für den Betrieb des KKW MO 1,2 zu 60 -80 % ausgeschöpft wurde und es für den Betrieb von vier Blöcken unvermeidlich werden wird, diese Limits anzupassen. Dabei stellt das Tritium in den Abwässern den dominanten Pfad für die Exposition einer kritischen Bevölkerungsgruppe in der Umgebung dar.
- 2.2.20. Detaillierteren Angaben über die Systeme zur Klärung von flüssigen und gasförmigen Abfällen vor ihrer Ableitung sind zu machen, wie auch detailliertere Daten über die Monitoringsysteme und die Möglichkeiten der Regulation von Ableitungen und die Koordination der Ableitungen des ersten Doppelblocks des KKW Mochovce anzuführen sind.
- 2.2.21. Ergänzung des Teils C, Kapitel III, Punkt 1 – Auswirkungen auf die Bevölkerung – über die Ergebnisse der Modellbewertung der Auswirkungen der Ableitungen auf die Dosisbelastung der Bevölkerung in der Umgebung. Mit Modellen zu bewerten sind nicht nur die Ableitungen auf dem Niveau der aktuellen Ableitungswerte (nach dem ersten und zweiten Block des KKW MO1,2), sondern auch die Ableitungen auf dem Niveau der erwarteten Limits für die Blöcke 3 und 4, eventuell Standortlimits.
- 2.2.22. In den Analysen sind auch die Teilbeiträge der einzelnen Bestrahlungspfade anzuführen und auch die Radionuklide zu berücksichtigen, für die keine Limits festgelegt sind, z. B. C – 14 in Exhalaten.
- 2.2.23. Im Rahmen der Prüfung der grenzüberschreitenden Auswirkungen ist zumindest die Belastung einer kritischen Gruppe der Bevölkerung im Ausland zu prüfen. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Bestrahlung sehr gering sein wird, so ist dennoch eine Modellberechnung notwendig um den Nachweis zu führen; die Aussage, wonach die Auswirkungen der geplanten Tätigkeit im Ausland vernachlässigbar gering sein werden, wird in diesem Fall als nicht ausreichend angesehen. In diesem Zusammenhang kann man auch davon ausgehen, dass die Europäische Kommission gemäß Artikel 37 des EURATOM – Vertrags relativ detaillierte Informationen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen der geplanten Tätigkeit fordern wird.
- 2.2.24. Im Teil C, Kapitel III, Punkte 4 bis 6 – Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse, Boden und Luft sind zu prüfen und detaillierter auszuarbeiten, damit die geplante Tätigkeit ausreichend bewertet werden kann.
- 2.2.25. Ergänzung von Teil C, Kapitel III, Punkt 19 – Betriebsrisiken durch eine Analyse der Betriebsrisiken und eine Modellbewertung der Auswirkungen ausgewählter außerordentlicher Ereignisse – Havarien auf die Umwelt und die Bestrahlung der Bevölkerung. Nennung der Maßnahmen für die Prävention und eventuelle Folgen im Rahmen der Entstehung einer Havarie mit Radioaktivitätsfreisetzung.
- 2.2.26. Detailliertere Analyse in *Teil C, Kapitel IV – Maßnahmen* – vor allem die technischen, technologischen und Betriebsmaßnahmen zur Prävention, Beseitigung, Minimierung und Kompensation der Umweltauswirkungen

## Arbeitsübersetzung

---

im Vergleich zu den bestehenden Blöcken des KKW 12 auch im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des ursprünglichen Projekts KKW MO 34. Anzuführen sind sämtliche Modifikationen des baulichen und technologischen Teils gegenüber dem ursprünglich genehmigten Projekt (z. B. Maßnahmen zur Verstärkung der Haupttragekonstruktionen und der Technologien sollten die neuesten seismischen Charakteristika des Standorts MO 34 beachten, Beseitigung von baulichen Teilen mit Asbestanteil, u.ä.) und der Zustand der bestehenden baulichen Konstruktionen und Technologieanlagen ab dem Zeitpunkt von deren Konservierung bis zur Gegenwart.

- 2.2.27. Ergänzung um ein Verzeichnis der einzelnen Abfallarten, die während der Errichtung des KKW MO34 zusammen mit einer Abschätzung von Menge und Entsorgungsart anfallen werden, einschließlich jener Abfälle, die für die Rückführung in die Umwelt geeignet sind – auf Deponien u. ä. (Entsprechend der Entscheidung der Atomaufsicht UJD der SR Nr. 246/2008 werden Bau-, Abriss- und Rekonstruktionsarbeiten, bei denen mehrere Anlagen und Materialien ausgewechselt werden, mit einer Zustimmung des Umweltbezirksamts Levice durchgeführt).
- 2.2.28. Anführung von quantitativen und qualitativen Angaben über die Inputs und Outputs der realisierten Tätigkeit und Vorschlag eines Monitorings der Schadstoffe mit Maßnahmen zur Beseitigung von deren negativen Auswirkungen.
- 2.2.29. Prüfung der Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit der Menschen und Vorschlag für Maßnahmen zur Beseitigung nicht nur während der Phase von Bau und Betrieb, sondern auch der Dekommissionierung und Liquidierung der genannten Blöcke, sondern es sind auch die Auswirkungen unter dem Aspekt von deren Bedeutung und zeitlichem Verlauf der Prüfung komplex auszuwerten. (Die österreichische Seite fordert in ihrer Stellungnahme auch die Untersuchung und Feststellung der Anzahl an Erkrankungen wie etwa der Schilddrüse und an Leukämie, die nachweislich durch Radioaktivität verursacht sein können um sicherzustellen, dass gesundheitliche Folgen des Betriebs auf die Bevölkerung nachgewiesen werden können).
- 2.2.30. Anführen, auf welche Art die Sicherheit beim Brennstoffwechsel sichergestellt wird, wie Brennstoff in das Zwischenlager befördert wird, auf die Deponie und zur Lagerung, auch unter dem zeitlichen Aspekt. Ebenso anzuführen sind Daten über die Lagerung von abgebranntem Nuklearbrennstoff. (Auszuarbeiten ist die Entsorgung von radioaktiven Abfällen, die im KKW MO 34 anfallen, wie auch Daten über die Entsorgung von hochradioaktivem Nuklearabfall; Anführung der Lösungen, die zur sicheren Lagerung dieses hoch radioaktiven gefährlichen Materials notwendig sind).
- 2.2.31. Beschreibung der Entsorgungsart der Schlämme, die bei der Entsorgung von Abwasser im Rahmen der Realisierungstätigkeit anfallen, Auflistung der Art der Lagerung der Schlämme, Menge und Qualität.
- 2.2.32. Konsequente Auswertung der Auswirkungen der Tätigkeit auf die Gesundheit des Menschen mittels ausgewählter demographischer und gesundheitlicher Indikatoren der Bevölkerung in der Umgebung des KKW Mochovce, einschließlich der sozialen und ökonomischen Folgen für die betroffene Bevölkerung unter Verwendung der Ergebnisse der bisherigen

## Arbeitsübersetzung

---

Bewertung des Gesundheitszustands der Bevölkerung in der Umgebung des KKW Mochovce vor der Inbetriebnahme und während des Betriebs des 1. und 2. Blocks und angenommene Entwicklung nach der Inbetriebnahme des 3. und 4. Blocks.

- 2.2.33. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Auswirkungen der Tätigkeit auf Umwelt und Gesundheit sind auch Maßnahmen zur Beseitigung anzuführen, nicht nur in der Etappe von Errichtung und Betrieb, sondern auch Dekommissionierung und Entsorgung der genannten Blöcke, ebenso sind diese Auswirkungen auch unter dem Aspekt von deren Bedeutung und zeitlichem Verlauf der Prüfung zu betrachten.

*Anforderungen der Republik Polen als betroffener Partei im Rahmen der grenzüberschreitenden Prüfung:*

- 2.2.34. Berücksichtigung der Aspekte der nuklearen Sicherheit bei der geplanten Tätigkeit, was mit der Anführung von detaillierten Daten für die Art und Weise von Interventionen und Informationen im Falle eines schweren Unfalls in Verbindung steht.

*Anforderungen der Republik Ungarn als betroffener Partei im Rahmen der grenzüberschreitenden Prüfung:*

- 2.2.35. Ergänzung der Daten, die belegen, dass die Blöcke 3 und 4 des KKW in Mochovce das maximale Niveau an nuklearer Sicherheit, wie sie zur Zeit gilt, erreichen.
- 2.2.36. Ergänzung der Informationen darüber, wie die Anforderungen für DBA undbdba gelöst werden. Bestimmung der Limits für die Undichte der hermetischen Räume (Auslegungsundichte) als auch davon, welche weiteren Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stehen (z. B. System zur Unfalllokalisierung, Sprinklersystem, Wasserstoffverbrennung) und welche Präventivwirkungen diese Maßnahmen im Falle von Freisetzungen aus dem Primärkreis haben.
- 2.2.37. Aufzeigen, wie das KKW auf Erdbeben vorbereitet ist, die aufgrund der seismischen Gegebenheiten des Gebiets auftreten können.
- 2.2.38. Anführen von Informationen über die Emissionen aber auch deren Charakteristika und mögliche Ausbreitung und auf der Grundlage der meteorologischen Informationen vom Standort ist das Gebiet, wo die Auswirkungen der geplanten Tätigkeit gelten, einzuschränken.
- 2.2.39. Anführen wie die abgebrannten Brennstäben entsorgt werden und welche Umweltauswirkungen während des gesamten Lebensdauerzyklus des Brennstoffs zu erwarten sind.
- 2.2.40. Nachweis für den sicheren Betrieb des KKW auch dadurch, wie der abgebrannte Brennstoff entsorgt wird und welche Umweltauswirkungen während der gesamten Lebensdauer des Brennstoffs eintreten.
- 2.2.41. Detaillierte Beschreibung des gut funktionierenden Monitoringnetzes. Es ist die Möglichkeit zu erwägen, ob offiziellen ungarischen Behörden, die für die Schadenvermeidung zuständig sind, der Zugang zu den on-line Messungen von Radioaktivität in der Nähe des KKW in Mochovce in der Slowakei ermöglicht werden könnte.

## Arbeitsübersetzung

---

*Anforderungen der Republik Österreich als betroffener Partei im Rahmen der grenzüberschreitenden Prüfung:*

- 2.2.42. Detailliertere Beschreibung der Anlage und ihrer Betriebsbedingungen.
- 2.2.43. Ergänzung der Informationen über den Brennstoff und dessen Nutzungsbedingungen (Typ, Anreicherung, Menge, Anzahl und Zustand der Brennelemente), als auch der Bedingungen für den Betrieb und die Dauer des Reaktoreinsatzes (Brennstoffabbrand).
- 2.2.44. Beschreibung der Entsorgung der radioaktiven Abfälle und Ableitungen und deren Umweltauswirkungen.
- 2.2.45. Bestätigung oder Widerlegung der Andeutungen im Scopingdokument über die Leistungserhöhung um fast 22 %. (Während bei der thermischen Leistung des Reaktors (Primärkreis) nahezu derselbe Wert wie auch im ursprünglichen Projekt von 1 375 MW angeführt wird, so wird die elektrische Leistung mit 535 MW brutto angegeben).
- 2.2.46. Anführung der detaillierten technischen Beschreibungen der geplanten Änderungen im Primär – und im Sekundärkreis. Detaillierte Beschreibung der Veränderungen gegenüber dem genehmigten Projekt mit Betonung der Sicherheitsaspekte, wie sie z. B. von Golder (2008, S. 100 Scoping) angeführt werden. Analyse der Verbesserungen der realisierten Tätigkeiten, die durch geeignete Ergebnisse aus der Sicherheitsanalyse belegt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist vor allem den folgenden Themenkreisen mit außerordentlicher Bedeutung unter dem Sicherheitsaspekt zu schenken, nicht nur im Zusammenhang mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen (BT 2008):
  - ✓ Schwere Unfälle (Nennung der Maßnahmen zur Verhinderung und Mitigation der Folgen);
  - ✓ Erhöhung der Dichtheit der hermetischen Zonen und Realisierung der Systeme zur Lokalisierung der Auslegungsstörfälle – Bubbler Condenser Tower (Confinement und Bubbler Condenser System);
  - ✓ Mögliche seismische Gefährdung des Standorts;
  - ✓ Reaktordruckbehälterintegrität;
  - ✓ Zuverlässigkeit des I&C.
- 2.2.47. Erläuterung, wieso die Maximale Horizontale Beschleunigung in Hinblick auf die Seismik des Gebiets auf 0,15 g erhöht wurde.
- 2.2.48. Bewertung der Widerstandsfähigkeit der Nuklearanlage gegen externe Ereignisse wie etwa ein gezielter Flugzeugabsturz.
- 2.2.49. Anführung der Bewertung für die Lösung der realisierten Tätigkeit im Bereich des Brandschutzes gegenüber dem ursprünglichen Projekt und Beschreibung, wie die Defizite aus dem ursprünglichen Projekt für die geplante Tätigkeit behoben wurden (IAEO Empfehlung 1999).
- 2.2.50. Beschreibung des Genehmigungsverfahrens und der angenommenen Dauer gemäß Gesetz Nr. 24/2006 Slg. über die UVP und Gesetz Nr. 541/2004 Slg. über die friedliche Nutzung der Atomenergie (Atomgesetz).
- 2.2.51. Beschreibung des Haftungssystems (finanzielle Deckung von Nuklearschäden in der SR)
- 2.2.52. Weitere relevante Bedingungen und Empfehlungen der Stellungnahme der österreichischen Seite ausarbeiten.
- 2.2.53. Durchführung einer konsequenten Analyse aller weiteren Anmerkungen, die sich aus den Stellungnahmen der Verfahrensteilnehmer ergeben und

# Arbeitsübersetzung

---

zum Scoping gemäß der nationalen Gesetzgebung, gemäß der ESPOO-Konvention und dem bilateralen Abkommen zwischen Österreich und der SR vorgelegt wurden. Begründete Anmerkungen aus den Stellungnahmen sind im UVP- Bericht zu berücksichtigen.

### 3. ZUR BEACHTUNG

Im Sinne von § 30 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. ist der Antragsteller verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der betroffenen Gemeinde ohne vermeidbaren Aufschub auf eine geeignete Art die Öffentlichkeit über den festgelegten Umfang des Scopings zu informieren.

Mgr. Daniela Ž i š k o v á  
Leiterin UVP-Abteilung

Beilage : Protokoll Scoping

Wird zugestellt an:

1. **Slovenské elektrárne, a. s, Bratislava - KKW Mochovce, závod, Hraničná 12, 827 36 Bratislava 212,**
2. **Gemeindeamt Kalná nad Hronom, Červenej armády 55, 935 32 Kalná nad Hronom**

Zur Kenntnisnahme:

3. Wirtschaftsministerium SR, Sektion Energie, Mierová č. 19, 827 15 Bratislava 212
4. Atomaufsichtsbehörde Úrad jadrového dozoru Slovenskej republiky, Bajkalská č. 27, P. O. BOX č. 24, 820 07 BRATISLAVA 27;
5. Arbeitsinspektorat Slovenskej republiky, Špitálska č. 8, 815 07 Bratislava 1;
6. Gesundheitsbehörde SR, Trnavská cesta 52, P. O. BOX 45, 826 45 Bratislava;
7. Regionale Gesundheitsbehörde Levice, Komenského č. 4, 934 38 Levice
8. Regionale Umweltbehörde Levice, L. Štúra č. 53, 934 26 Levice;
9. Regionalbehörde Nitra, Štefániková č. 69, 941 01 NITRA
10. Verkehrsamt Levice, L. Štúra 53, 934 26 Levice
11. Bezirksumweltbehörde in Nitra, Janka Kráľ'a č. 124 , 949 01 Nitra
12. Katasteramt Nitra, Štefánikova tr. č. 69, 949 80 Nitra;
13. Zivilschutz – und Krisenzentrum in Nitra, Štefániková trieda č. 69, 949 01 Nitra;
14. Innenministerium der SR, Drieňová 22, 826 86 Bratislava;
15. Flugbehörde Innenministerium SR, Letisko M. R. Štefánika, 823 05 Bratislava 21;
16. Wasserwirtschaft SR, š. p., Odštepny závod Banská Bystrica, Partizánska cesta 69, 974 98 Banská Bystrica
17. Arbeitsinspektorat Nitra, Jelenecká 49, 949 01 Nitra;
18. Technische Inspektion, a.s., ústredie Trnavská cesta 56, 821 01 Bratislava 2;
19. Eisenbahnbehörde, Miletičova č. 19, 821 08 Bratislava 2;

## Arbeitsübersetzung

---

20. Umweltministerium der SR, Umweltrisikenmanagement, Námestie Ľudovíta ŠTÚRA č. 1, 812 35 Bratislava 1;
21. Umweltministerium SR, Sektion Wasser und Energie, Námestie Ľudovíta ŠTÚRA č. 1, 812 35 Bratislava 1;
22. Umweltministerium SR, Sektion Geologie und natürliche Ressourcen, Námestie Ľudovíta ŠTÚRA č. 1, 812 35 Bratislava 1;
23. Gemeindeamt Nový Tekov, 935 33 Nový Tekov;
24. Gemeindeamt Starý Tekov, Tekovská 1, 935 26 Starý Tekov;
25. Gemeindeamt Veľký Ďur, Hlavná 80, 935 34 Veľký Ďur;
26. Stadttamt Tlmače, Nám. odbojárov 10, 935 21 Tlmače;
27. Gemeindeamt v Malé Kozmálovce, 935 21 Tlmače;
28. Umweltagentur SR, CMŽP, Ing. Vladimír Lazorišák, Ďurkova č. 19, 949 01 Nitra